



**Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2023

26. März 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10237535

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss und zum Public Corporate Governance-Bericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2023	
— Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023	
— Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2023	
— Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023	
— Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2023	
Teilrechnungskreis "Wildtierkunde"	II
— Bilanz zum 31. Dezember 2023	
— Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023	
— Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023	
— Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2023	
Andere Beilagen	
Geldflussrechnung und Kennzahlenübersicht	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats der
Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 des Universitätsrats der Veterinärmedizinische Universität Wien, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Bestimmungen der Satzung der Universität gemäß § 14 Univ. RechnungsabschlussVO (Verordnung des Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten idgF) gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die Universität unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Universitätsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung gemäß § 16 UG (Universitätsgesetz 2002 idgF) iVm § 14 Univ. RechnungsabschlussVO**.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 16 UG nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 bis 216 UGB) sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs 2 UG erlassenen Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2022 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Es ist auch festzustellen, ob ein Public Corporate Governance-Bericht (K-Regel 15.1.1 B-PCGK idgF) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2023 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis März 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Thomas Smrekar, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss und zum Public Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat einen **Public Corporate Governance-Bericht** gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der Universität und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sowie für einen Frühwarnbericht (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des UG 2002 sowie der Univ. RechnungsabschlussVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Rechnungsabschluss der Veterinärmedizinische Universität Wien für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 24. März 2023 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Universitätsrats für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des UG 2002 sowie der Univ. RechnungsabschlussVO ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Universitätstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Thomas Smrekar.

Wien

26. März 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Thomas Smrekar
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A.

Rechnungsabschluss inkl. Erläuterungen

vetmeduni

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2023**

(Beträge in EUR)

AKTIVA

		31.12.2022
		TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	106 670,28	94
2. Geleistete Anzahlungen	424 560,35	500
	531 230,63	594
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert	2 347 137,32	2 347
b) davon Gebäudewert	13 086 561,10	13 523
2. Technische Anlagen und Maschinen	15 751 019,51	14 183
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2 758 341,47	2 703
4. Sammlungen	17 329,90	17
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 494 414,76	2 913
6. Anlagen in Bau	497 923,21	140
	36 952 727,27	35 827
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	660 532,26	656
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	34 393 214,00	23 984
	35 053 746,26	24 640
Summe Anlagevermögen	72 537 704,16	61 061
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	1 216 867,96	1 035
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	479 329,86	1 140
	1 696 197,82	2 176
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	1 833 250,26	1 506
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30 928,31	44
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 426 009,86	585
	3 290 188,43	2 135
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
	46 358 212,08	38 261
Summe Umlaufvermögen	51 344 598,33	42 572
C. Rechnungsabgrenzungsposten	570 961,62	629
	124 453 264,11	104 262

		PASSIVA	
		31.12.2022	
		TEUR	
A. Eigenkapital			
1. Universitätskapital	12 665 659,70	12 666	
2. Rücklagen	592 439,29	1 430	
3. Bilanzgewinn	22 890 687,52	15 298	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<u>15 297 750,02</u>	<u>7 556</u>	
	36 148 786,51	29 393	
B. Investitionszuschüsse	30 774 996,44	27 860	
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5 553 987,10	5 315	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>20 505 322,62</u>	<u>21 327</u>	
	26 059 309,72	26 642	
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen	749 050,82	2 255	
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	479 329,86	1 140	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4 161 177,80	2 676	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4 077 226,55</u>	<u>4 491</u>	
	8 987 455,17	9 424	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	22 482 716,27	10 944	
	<u>124 453 264,11</u>	<u>104 262</u>	

per 31.12.2023
(Beträge in EUR)

		2022 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	128 411 205,87	120 980
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	214 874,11	216
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	692 279,10	361
d) Erlöse gemäß § 27 UG	23 695 329,99	23 147
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	6 618 918,33	5 322
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3 123 002,77	2 845
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>165 057,71</i>	<i>145</i>
	162 755 610,17	152 870
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-661 093,92	-708
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	10 212,67	4
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0
c) Übrige	3 294 476,45	3 173
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 2.907.467,32 (2022: 2.419 TEUR)</i>		
	3 304 689,12	3 177
4. Aufwendungen für Sachmittel	-859 230,01	-889
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-70 722 180,56	-64 631
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-7 693 609,38</i>	<i>-7 673</i>
b) Aufwendungen für Lehre gem. den Verwendungskategorien 17 und 18	-293 699,51	-211
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1 371 479,89	-1 100
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3 187 669,60	-3 066
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-1 411 274,16</i>	<i>-1 425</i>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14 239 100,77	-13 469
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-349 708,19</i>	<i>-395</i>
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-256 955,58	-93
	-90 071 085,91	-82 569
6. Abschreibungen	-9 319 622,71	-8 876
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-210 565,59	-244
b) Übrige	-59 439 176,52	-55 762
	-59 649 742,11	-56 006
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	5 499 524,63	7 000
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	1 623 514,55	253
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>350 600,00</i>	<i>33</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-45 906,48	-1 029
a) <i>davon Abschreibungen</i>	<i>0,00</i>	<i>1 017</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	1 577 608,07	-776
12. Ergebnis vor Steuern	7 077 132,70	6 223
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-321 435,38	-59
14. Jahresüberschuss	6 755 697,32	6 164
15. Verwendung Rücklage	837 240,18	1 578
16. Gewinnvortrag	15 297 750,02	7 556
17. Bilanzgewinn	22 890 687,52	15 298

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2023

I. Rechtliche Grundlagen

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts „Veterinärmedizinische Universität Wien“ (in der Folge kurz „Universität“ genannt) zum 31. Dezember 2023 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen weitere Ausführungen getätigt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software 3 Jahre

Von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.

b) Sachanlagen

Der Grundwert betrifft folgende Grundstücke in Niederösterreich:

- Hof Kremesberg in Pottenstein
- Hof Medau in Berndorf
- Hof Rehgras in Furth an der Triesting
- Haidlhof in Bad Vöslau / Gainfarn

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 3.000,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10-30 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-12 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten.

Abweichend vom § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert, um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

c) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. einem geringeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme von Abschreibungen Rechnung getragen.

d) Wertaufholung

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

3. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Betriebsmittel umfassen im Wesentlichen Medikamente, Labor- und Operationsbedarf sowie den Tierbestand der VetFarm. Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt zu Marktpreisen. Die Bewertung der übrigen Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter aus Auftragsforschungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß § 203 (3) UGB. Bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter wurden angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten angesetzt.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Gemäß § 5 (6) der Univ.RechnungsabschlussVO werden die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

c) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte:innen“ mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2023 in Höhe von 3,11% (2022: 3,70%) (Duration 9 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,80% bis 1,30% (2022: 0,90% bis 0,90%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohnes wurde ein Prozentsatz in der Höhe von 3,5 % p.a. (2022: 4,0 %) angesetzt.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte:innen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten:innen unter Anrechnung der von den Beamten:innen selbst zu tragenden Pensionsbeträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube werden mit einem Monatsteiler von 144 (2022: 144) berechnet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P „Angestellte:innen“ mit einem Stichtagszinssatz per 31.12.2023 in Höhe von 3,11% (2022: 3,70%) (Duration 9 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004. Für Beamte:innen wurde – wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 3,70% (DB zum FLAF), sowie 19,435% (SV-Beiträge für Angestellte:innen) bzw. 19,085% (SV-Beiträge für Vertragsbedienstete). Als Grundlage für die SV-Beiträge wird die Differenz zwischen zwei Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) und der jährlichen Höchstbeitragsgrenze (SZ) herangezogen.

Als Valorisierung des Gehalts bzw. Lohnes wurde ein Prozentsatz in der Höhe von 3,5 % p.a. (2022: 4,0 %) angesetzt.

Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,80% bis 1,30% (2022: 0,90% bis 0,90%) angesetzt. Jährliche Fluktuationsabschläge werden bei den Angestellten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 4,90% bis 20,20% (2022: 2,80% bis 16,05%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen, sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Langfristige Rückstellungen werden, sofern der Abzinsungsbetrag wesentlich ist, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

6. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit mit den Kassenwerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

a) Beteiligungen

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungshöhe	Gesellschafter-	Eigenkapital	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
		31.12.2023	Nominale	zuschuss		31.12.2023
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Baden	0,19%	16 592,00	4 524,06	46 268 293,20	8 658 911,50 *
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33 250,00		122 272,72	-17 054,86
FFoQSI GmbH	Tulln	37%	74 000,00		540 337,78	20 930,94 *
Wolfsforschungszentrum GmbH	Wien	100%	70 000,00	408 666,20	486 654,06	19 002,71
ACOMarket GmbH	Wien	11%	20 000,00	30 000,00	236 688,71	-125 439,09 *
accent Inkubator GmbH	Wr. Neustadt	10%	3 500,00		67 428,82	169,80

*Die Jahresabschlüsse 2023 lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor.

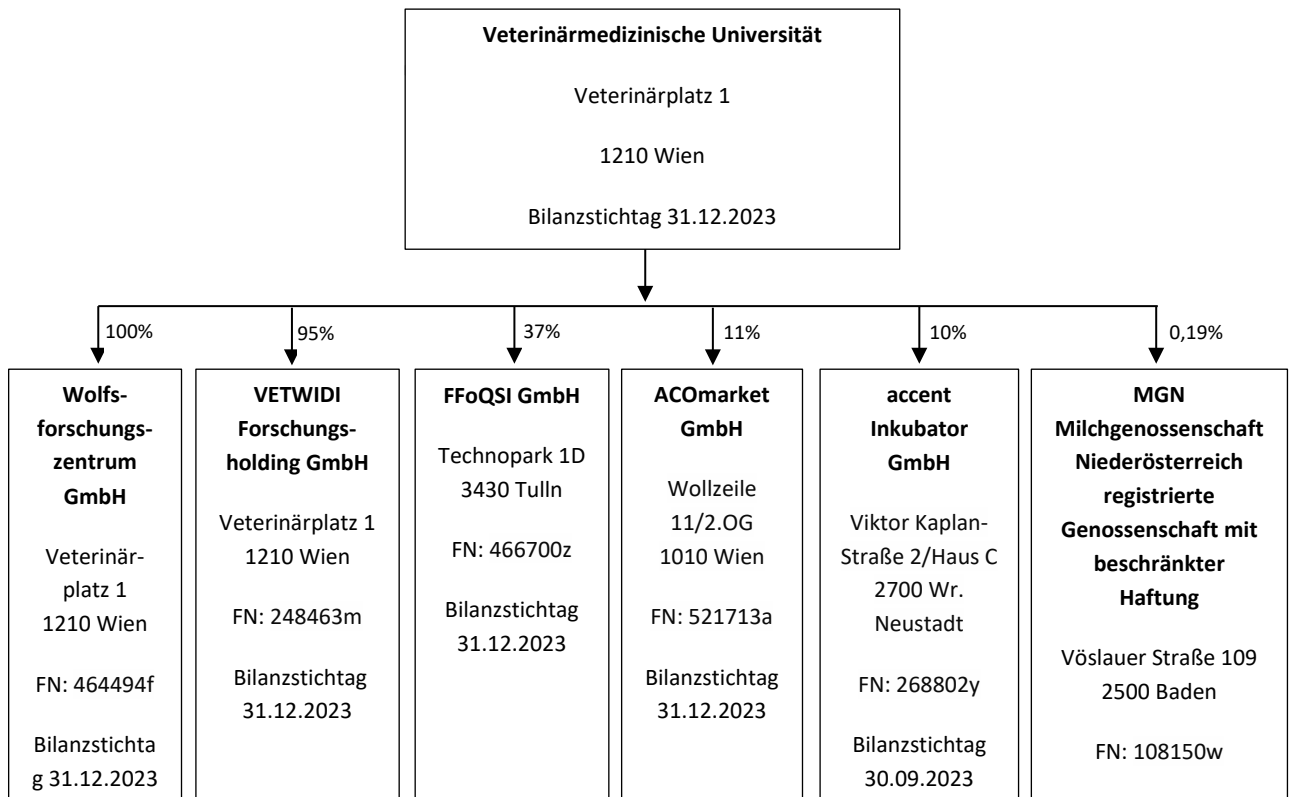
b) Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens umfassen Festgelder sowie Anleihen.

Die Bewertung der Anleihen erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Ergänzende Angaben gemäß § 11 Abs (2) Z 5 Univ.RechnungsabschlussVO zu Beteiligungen gemäß § 189a Z2 UGB:

c) Firmenorganigramm



d) Angaben gemäß § 11 Abs (2) Z 5 lit. b bis d für Beteiligungen über 20% Beteiligungsanteil

	Wolfsforschungszentrum GmbH* 31.12.2023 Anteil > 50%	VETWIDI Forschungsholding GmbH* 31.12.2023 Anteil > 50%	FFoQSI GmbH 31.12.2022 Anteil > 20%
Anlagevermögen	46.169,77	23.565,59	69.395,41
Forderungen	9.924,43	5.250,00	1.778.272,58
davon verbundene	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	565.972,72	108.989,23	3.428.853,89
Eigenkapital	486.654,06	122.272,72	540.337,78
Verbindlichkeiten	46.228,11	3.532,10	2.857.695,33
davon verbundene	24.534,25	0,00	0,00
davon gegenüber Kreditinstitute	0,00	0,00	1.414,00
Bilanzsumme	635.330,36	137.804,82	5.371.422,09
Umsatzerlöse	236.614,99	0,00	5.169.259,98
Personalaufwand	-124.711,18	0,00	-2.359.742,65
Betriebsergebnis	16.838,79	-17.054,86	26.703,88
Finanzergebnis	3.524,92	538,26	0,00
Jahresergebnis	19.002,71	-17.054,86	20.930,94
Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	2	0	54

*Prüfung gemäß §§268 bis 276 UGB (Bestätigungsvermerk März 2024)

Während der oben angeführten Geschäftsjahre sind keine wesentlichen Ereignisse gemäß § 11 Abs (2) Z 5 lit. D eingetreten.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die in der Bilanz ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter weisen folgende Zusammensetzung auf:

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2023 EUR	2022 EUR
Auftragsforschung	479 329,86	1 140 423,78
Summe	479 329,86	1 140 423,78

Noch nicht abrechenbare Leistungen wurden zu Herstellkosten bewertet. Gemäß § 203 Abs. 3 UGB wurden bei der Bewertung angemessene Teile der Gemeinkosten angesetzt.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2022	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1 505 672,17	1 505 672,17
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43 741,79	43 741,79
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	585 408,33	585 408,33
Summe	2 134 822,29	2 134 822,29

Forderungsspiegel zum 31.12.2023	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1 833 250,26	1 833 250,26
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	30 928,31	30 928,31
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1 426 009,86	1 426 009,86
Summe	3 290 188,43	3 290 188,43

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind zur Gänze nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam.

PASSIVA

1. Eigenkapital

in EUR	Stand 31.12.2022	Rücklagen	Bilanzgewinn	Summe 31.12.2023
Stand 31.12.2022	12 665 659,70	1 429 679,47	15 297 750,02	29 393 089,19
Auslösung	0,00	-837 240,18	0,00	-837 240,18
Zuführung	0,00	0,00	7 592 937,50	7 592 937,50
Stand 31.12.2023	12 665 659,70	592 439,29	22 890 687,52	36 148 786,51

Das Eigenkapital ist im Jahr 2023 im Ausmaß des Jahresüberschusses von EUR 6.755.697,32 gestiegen.

2. Rücklagen

Rücklagen	Stand 01.01.2023	Zuweisung	Verwendung	Auflösung	Stand 31.12.2023
Rücklage Kleintierklinik	1 429 679,47	0,00	837 240,18	0,00	592 439,29
Summe Rücklagen	1 429 679,47	0,00	837 240,18	0,00	592 439,29

Für die infrastrukturelle Optimierung der Universitätsklinik für Kleintiere wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 11.039.600,00 gebildet, welche sowohl für Investitionen als auch für Aufwendungen gedacht war. Gemäß § 5 (5) der Univ.RechnungsabschlussVO wurde die Rücklage aus dem Gewinnvortrag gebildet.

Im Jahr 2023 wurden EUR 837.240,18 (2022: 1.578 TEUR) der Rücklage für Aufwendungen und Investitionen im Rahmen der „Kleintierklinik NEU“ verwendet. Der Stand per 31.12.2023 beträgt EUR 592.439,29 (2022: 1.430 TEUR).

Die Höhe der Rücklage ist mit liquiden Mitteln gedeckt.

3. Investitionszuschüsse

Im Jahr 2023 wurden der Veterinärmedizinischen Universität Wien zusätzliche Mittel für Sonderinfrastrukturprojekte in der Höhe von EUR 3.950.000,00 zur Verfügung gestellt.

Die ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände, sowie der Buchwertabgänge, für die die Zuschüsse gewährt werden, im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist im angeschlossenen Investitionskostenspiegel ersichtlich.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen	Stand 01.01.2023	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2023
Jubiläumsgelder	4 267 438,83	150 802,58	36 408,78	395 587,54	4 475 815,01
Nicht konsumierte Urlaubstage	4 670 667,12	425 762,86	0,00	1 733 942,68	5 978 846,94
Prämien	558 443,28	454 065,78	58 211,69	546 161,81	592 327,62
Pensionskasse Kollektivvertrag	474 907,09	408 663,90	0,00	448 782,01	515 025,20
Kollegiengelder, Prüfungsentschädigungen	287 055,58	287 055,58	0,00	282 868,45	282 868,45
Überstunden und Zeitausgleich, Rufbereitschaft	134 063,09	134 063,09	0,00	172 328,32	172 328,32
Ausgleichstaxe	123 776,76	123 776,76	0,00	117 641,40	117 641,40
Besoldungsreform	237 269,41	0,00	0,00	34 181,48	271 450,89
Sonstige	456 748,36	20 523,08	0,00	213 846,37	650 071,65
Personalbezogene Rückstellungen	11 210 369,52	2 004 713,63	94 620,47	3 945 340,06	13 056 375,48
Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte	40 348,94	0,00	24 669,60	0,00	15 679,34
Herstellung eines ASchG-konformen Zustandes, Schaffung Barrierefreiheit	588 051,12	173 345,79	0,00	0,00	414 705,33
Unterlassene Instandhaltung VetFarm	1 114 276,76	73 555,49	0,00	0,00	1 040 721,27
Bodenerosionsmaßnahmen	2 500 000,00	0,00	0,00	0,00	2 500 000,00
VetBiomodels (Nagerzentrum)	4 182 000,00	2 980 000,00	0,00	0,00	1 202 000,00
Sonstige	1 692 059,20	1 692 059,20	0,00	2 275 841,20	2 275 841,20
Übrige Rückstellungen	10 116 736,02	4 918 960,48	24 669,60	2 275 841,20	7 448 947,14
Summe	21 327 105,54	6 923 674,11	119 290,07	6 221 181,26	20 505 322,62

Die Rückstellung für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- und Forschungsförderungsprojekte wurde im Jahr 2023 auf EUR 15.679,34 (2022: 40 TEUR) angepasst.

Die Rückstellung für die Herstellung eines Arbeitnehmer:innenschutzgesetz (ASchG)-konformen Zustandes in Höhe von EUR 414.705,33 ist dem Wolf Science Center in Ernstbrunn zuzurechnen.

Für die noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen der VetFarm wurde 2020 eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung dotiert. Da die Sanierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, bleibt eine Rückstellung in der Höhe von EUR 1.040.721,27 (2022:1.114 TEUR) weiterhin bestehen.

Für noch ausstehende Sanierungsmaßnahmen auch hinsichtlich Gewässerschutz besteht eine Rückstellung für Bodenerosionsmaßnahmen in Höhe von EUR 2.500.000,00 (2022: 2.500 TEUR).

Für das VetBiomodels (Nagerzentrum) besteht noch eine Rückstellung in der Höhe von EUR 1.202.000,00 (2022: 4.182 TEUR). Da der Bau des Nagerzentrums noch nicht abgeschlossen ist, bleibt die Rückstellung bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens bestehen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Energiekosten in Höhe von EUR 1.016.725,00 (2022: 463 TEUR), für die ausstehende BIG-Endabrechnung 2023 in Höhe von EUR 1.170.000,00 (2022: 1.200 TEUR) sowie für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 42.316,20 (2022: 29 TEUR) gebildet.

Im Jahr 2023 wurde eine Urlaubersatzleistung in der Höhe von EUR 425.762,86 ausbezahlt (2022: 227 TEUR)

5. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeiten 1-5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	2 254 905,43	49 185,41	2 205 720,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 676 266,79	2 629 383,75	46 883,04
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1 398,94	1 398,94	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4 491 048,35	4 491 048,35	0,00
Summe	9 423 619,51	7 171 016,45	2 252 603,06

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023	Gesamt- betrag EUR	Restlaufzeiten bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeiten 1-5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	749 050,82	61 713,02	687 337,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4 161 177,80	4 148 197,44	12 980,36
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4 077 226,55	4 077 226,55	0,00
Summe	8 987 455,17	8 287 137,01	700 318,16

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren sind nicht vorhanden.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Anzahlungen zu Forschungsförderungsprojekten in Höhe von EUR 479.329,86 (2022: 1.140 TEUR).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 4.077.226,55 (2022: 4.491 TEUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Für die Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt worden.

6. Passive Rechnungsabgrenzung

Die in der Bilanz ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung weist folgende Zusammensetzung auf:

Passive Rechnungsabgrenzung	Stand	Stand
	31.12.2023	31.12.2022
Passive Rechnungsabgrenzung Globalbudgetmittel des Bundes	16 657 157,00	5 836 551,23
Passive Rechnungsabgrenzung Forschungsförderungsprojekte	5 625 559,49	4 755 508,19
Passive Rechnungsabgrenzung Sonstige	199 999,78	351 948,78
Summe	22 482 716,27	10 944 008,20

Im Jahr 2023 wurde eine passive Rechnungsabgrenzung aufgrund der verzögerten Umsetzung der Medimpuls-Initiative in der Höhe von EUR 6.962.357 gebildet.

Die Aufteilung des Teuerungsausgleichs erfolgt im Ausmaß des Anfalls der teuerungsbedingten Mehrkosten. Die dafür gebildete passive Rechnungsabgrenzung beläuft sich auf EUR 7.722.443.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Umsatzerlöse	2023 EUR	2022 EUR
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	128 411 205,87	120 980 282,96
Erlöse aus Studienbeiträgen	214 874,11	216 187,28
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	692 279,10	360 817,34
Erlöse gemäß § 27 UG	23 695 329,99	23 146 739,92
Erlöse gemäß § 26 UG	6 618 918,33	5 321 796,44
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	3 123 002,77	2 844 560,88
Summe	162 755 610,17	152 870 384,82

Die Position „Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze“ umfasst im Wesentlichen die Erlöse der VetFarm in Höhe von insgesamt EUR 656.455,07 (2022: 654 TEUR), Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen EUR 402.192,24 (2022: 570 TEUR), sowie Sonderzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 165.057,71 (2022: 145 TEUR).

Die Erlöse gemäß § 27 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 27 UG	2023 EUR	2022 EUR
Kostenersätze gemäß § 27 UG	848 292,08	732 759,43
Erlöse Förderungen § 27 UG	1 781 065,06	2 173 549,22
Erlöse aus Forschungsleistungen	8 169 070,50	7 703 954,08
Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen	1 504 243,82	1 488 458,91
Erlöse Tierspital	11 392 658,53	11 048 018,28
Summe	23 695 329,99	23 146 739,92

Die Erlöse gemäß § 26 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 26 UG	2023 EUR	2022 EUR
Kostenersätze § 26 UG – Sachkosten	1 513 402,31	1 016 507,99
Kostenersätze § 26 UG – Personalkosten	219 656,52	197 290,77
Refundierung Personalkosten	4 885 859,50	4 107 997,68
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	4 885 859,50	4 107 997,68
Summe	6 618 918,33	5 321 796,44

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Bereich § 27 UG beträgt im Jahr 2023 insgesamt EUR 10.665.421,22 (2022: 9.882 TEUR).

Der Personalaufwand für im Rahmen von § 26 UG-Projekten angestellte Mitarbeiter:innen beträgt im Jahr 2023 EUR 5.105.516,02 (2022: 4.322 TEUR). Dieser Aufwand wird der Universität im Rahmen der Kostenersätze und Refundierungen entsprechend der Projektabschlüsse zur Gänze ersetzt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen EUR 553.918,63 (2022: 344 TEUR). Die Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse betragen EUR 817.561,26 (2022: 756 TEUR).

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2023 EUR	2022 EUR
Verbrauch von Energie	7 693 502,92	4 281 218,73
Instandhaltung Gebäude	2 404 071,76	6 362 927,68
Betriebskosten Gebäude	3 665 150,81	3 180 906,64
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	4 465 023,21	3 977 315,88
Reiseaufwendungen	1 185 934,39	884 192,82
Nachrichtenaufwand	429 498,34	376 471,66
Mieten Gebäude	23 624 204,60	22 260 897,16
sonstige Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	2 056 817,37	1 823 621,04
Leihpersonal und Werkverträge	544 821,52	533 826,40
Provisionen an Dritte	22 149,79	22 428,02
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	862 717,27	776 503,33
Betriebsmaterial	7 052 927,54	6 540 682,30
Repräsentationsaufwand	549 149,37	560 537,73
Rechts- und Beratungsaufwand	1 342 438,85	1 122 918,70
übrige	3 540 768,78	3 057 752,67
Summe	59 439 176,52	55 762 200,76

4. Finanzerfolg

In den „Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ sind Zinserträge in Höhe von EUR 1.272.914,55 (2022: 219 TEUR) aus konservativen Veranlagungen und aus Guthaben bei österreichischen Banken enthalten. Des Weiteren ist hier noch die Wertaufholung der Anleihen in Höhe von EUR 350.600,00 (2022: TEUR 0) enthalten.

In den „Aufwendungen aus Finanzmitteln und ähnlichen Aufwendungen“ sind nicht ausgenutzte Lieferantenskonti in Höhe von EUR 26.104,85 (2022: 13 TEUR) enthalten. Für das Jahr 2023 erfolgte keine Abschreibung der Anleihen (2022: 1.017 TEUR).

V. Sonstige Angaben

1. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §26 UG und §27 UG

Aus den Tätigkeiten gemäß §26 UG und §27 UG 2002 bestehen keine besonderen Risiken für die Universität.

2. Lehrgänge

Die Erlöse im Jahr 2023 aus Lehrgängen betragen EUR 290.782,20 (2022: TEUR 139). Diesen Erlösen stehen Aufwendungen in Höhe von EUR 199.298,01 (2022: TEUR 100) gegenüber. Es ergibt sich ein positives Ergebnis, besondere Risiken bestehen nicht.

	2023 EUR	2022 EUR
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	290 782,20	139 259,50
Sonstige Erlöse und andere Kostenersatz	60,00	25,00
Umsatzerlöse	290 842,20	139 284,50
Personalaufwand	-119 771,93	-50 414,63
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-79 526,08	-49 862,79
Abschreibungen	0,00	0,00
Aufwendungen	-199 298,01	-100 277,42
Jahresüberschuss	91 544,19	39 007,08

3. Mitarbeiter:innen

Entsprechend den Vorgaben der Univ.RechnungsabschlussVO wird die Zahl der universitären Mitarbeiter:innen als Jahresmittelwert in Vollzeitäquivalenten angegeben.

Personalkategorie	Durchschnittliche Anzahl	
	2023	2022
Wissenschaftliches Personal	426,95	435,06
Drittfinanziertes Personal gemäß § 26 und § 27 UG	169,97	157,24
Allgemeines Universitätspersonal	545,93	541,09
Gesamt	1 142,85	1 133,40

4. Rektorat und Universitätsrat

Die folgenden Angaben werden gemäß den Bestimmungen 14.2.5. des Bundes Public Corporate Governance Kodex gemacht.

Beziehungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien gemäß Punkt 14.2.5.1.

Beziehungen zum Anteilseigner

Die Veterinärmedizinische Universität Wien hat als Universität bzw. juristische Person öffentlichen Rechts keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher keinen Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Rektorates und Universitätsrates

Dr. Manuela Raith war im Berichtsjahr zur Geschäftsführerin in Tochterunternehmen/Beteiligungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Wolfsforschungszentrum GmbH) bestellt.

Der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind keine wesentlichen Geschäfte nahestehender Personen zu marktunüblichen Bedingungen iSd §11 Abs. 2 Z 18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z 12 UGB bekannt.

Kreditgewährung gemäß Punkt 14.2.5.2.

Den Mitgliedern des Rektorats und des Universitätsrats wurden keine Kredite gewährt. Den sonstigen Mitarbeiter:innen wurden im Berichtsjahr in Summe an Darlehen ohne Bezugsvorschüsse in Höhe von EUR 1.589,50 gewährt.

Geschäfts- und Vertragsabschlüsse gemäß Punkt 14.2.5.3. und 14.2.5.4.

Im Berichtsjahr wurden zwischen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und den Mitgliedern des Rektorates keine Geschäfte abgewickelt und mit den Mitgliedern des Universitätsrates keine Dienstleistungs- und Werkverträge abgeschlossen.

Vergütungen gemäß Punkt 14.2.5.5.

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2023 wie folgt dar:

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM (Rektorin)

Ao.Univ.Prof.Dr.Otto Doblhoff-Dier (Vizekanzler für Forschung und internationale Beziehungen)

Ao.Univ.Prof. Dr. Jürgen Rehage (Vizekanzler für Lehre und klinische Veterinärmedizin)

Dr. Manuela Raith, MBA (Vizekanzlerin für Ressourcen und Digitalisierung)

Für die Tätigkeit des Rektorates im Rechnungsjahr 2023 betragen die Gesamtbezüge EUR 1.062.939,53 (2022: 1.014 TEUR). Davon entfallen EUR 1.054.540,85 (2022: 1.005 TEUR) auf die Bruttoentgelte inkl. Lohnabgaben und EUR 8.398,68 (2022: 9 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen, darin enthalten ist ein jährlicher Arbeitgeberbeitrag an eine Pensionskasse in Höhe von 10 % des festgelegten Jahresbruttogehalts (exklusive der zielerreichungsgebundenen Bonuszahlung).

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2023 und den Zeitraum der Bilanzerstellung wie folgt dar:

bis 28.02.2023

Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Vorsitzender)

Univ.-Prof. Dr. Andrea BARTA (Stv. Vorsitzende)

Univ.-Prof. em. Dr. Felix ALTHAUS

Dr.med.vet. Andreas BUCHNER

Mag. Cathrine TRATTNER

ab 01.03.2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michaela SCHAFFHAUSER-LINZATTI (Vorsitzende)

Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Arne BATHKE (Stv. Vorsitzender)

Prof.em. Dr. Brigitte von RECHENBERG

Univ.-Prof. Dr. Günther WIESINGER

Mag. Cathrine TRATTNER

Für die Tätigkeit des Universitätsrates im Rechnungsjahr 2023 betragen die Gesamtbezüge EUR 59.177,74 (2022: 49 TEUR). Davon entfallen EUR 49.860,00 (2022: 45 TEUR) auf die Vergütungen und EUR 9.317,74 (2022: 4 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Corporate Governance Bericht.

5. Geleistete Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen

Im Jahr 2023 hat die Universität keine Zuwendungen (2022: 0 TEUR) an Stiftungen oder Vereine geleistet.

6. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2023 betragen EUR 23.800,00.

7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.



Ao.Univ.Pr of. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM
Rektorin



Dr. Manuela Raith, MBA
Vizerektorin für Ressourcen und Digitalisierung



Univ.Prof. Dr. Jürgen Rehage
Vizerektor für Lehre und klinische Veterinärmedizin



Ao. Univ.-Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier
Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen

Wien, am 13.03.2024

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 01.01.2023	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2023	Stand am 01.01.2022	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	Stand am 31.12.2023
I Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1 448 299,96	38 221,82	0,00	0,00	1 486 521,78	-1 354 206,47	-25 645,03	0,00	0,00	0,00	-1 379 851,50	94 093,49	106 670,28
2. Geringwertige Vermögensgegenstände													
3. Geleistete Anzahlungen	500 321,75	26 332,20	-102 093,60	0,00	424 560,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500 321,75	424 560,35
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	1 948 621,71	64 554,02	-102 093,60	0,00	1 911 082,13	-1 354 206,47	-25 645,03	0,00	0,00	0,00	-1 379 851,50	594 415,24	531 230,63
II Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund													
a) davon Grundwert	2 347 137,32	0,00	0,00	0,00	2 347 137,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2 347 137,32	2 347 137,32
b) davon Gebäudewert	23 972 876,58	277 930,35	107 639,72	-11 271,96	24 347 174,69	-10 450 116,64	-814 442,13	0,00	0,00	3 945,18	-11 260 613,59	13 522 759,94	13 086 561,10
2. Technische Anlagen und Maschinen	51 737 014,85	5 987 474,40	113 144,40	-1 269 609,96	56 568 023,69	-37 553 870,45	-4 495 240,76	0,00	0,00	1 232 107,03	-40 817 004,18	14 183 144,40	15 751 019,51
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	17 770 920,90	959 480,51	0,00	0,00	18 730 401,41	-15 068 220,78	-903 839,16	0,00	0,00	0,00	-15 972 059,94	2 702 700,12	2 758 341,47
4. Sammlungen	17 329,90	0,00	0,00	0,00	17 329,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17 329,90	17 329,90
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17 145 139,12	935 639,29	0,00	-413 331,75	17 667 446,66	-14 231 768,19	-1 351 480,25	0,00	0,00	410 216,54	-15 173 031,90	2 913 370,93	2 494 414,76
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1 728 975,38	0,00	-1 728 975,38	0,00	0,00	-1 728 975,38	0,00	0,00	1 728 975,38	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen in Bau	140 290,52	476 323,21	-118 690,52	0,00	497 923,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140 290,52	497 923,21
8. Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	113 130 709,19	10 365 823,14	102 093,60	-3 423 189,05	120 175 436,88	-77 303 976,06	-9 293 977,68	0,00	0,00	3 375 244,13	-83 222 709,61	35 826 733,13	36 952 727,27
III Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	656 008,20	4 524,06	0,00	0,00	660 532,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	656 008,20	660 532,26
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	25 000 000,00	10 059 114,00	0,00	0,00	35 059 114,00	-1 016 500,00	0,00	350 600,00	0,00	0,00	-665 900,00	23 983 500,00	34 393 214,00
Summe Finanzanlagen	25 656 008,20	10 063 638,06	0,00	0,00	35 719 646,26	-1 016 500,00	0,00	350 600,00	0,00	0,00	-665 900,00	24 639 508,20	35 053 746,26
GESAMTSUMME	140 735 339,10	20 494 015,22	0,00	-3 423 189,05	157 806 165,27	-79 674 682,53	-9 319 622,71	350 600,00	0,00	3 375 244,13	-85 268 461,11	61 060 656,57	72 537 704,16

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2023

	IKZ - Stand zu Anschaffungswerten				Auflösungswert 1.1.2023	Auflösung Afa 2023	Auflösung Abgang 2023	kumulierte Auflösung	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2023
	Anschaffungs- wert 01.01.2023	Investitions- förderung Zugang 2023	Abgang 2023	Anschaffungs- wert 31.12.2023						
Investitionszuschuss für										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	200 000,00	12 253,82	0,00	212 253,82	-200 000,00	-2 042,30	0,00	-202 042,30	0,00	10 211,52
2. Geleistete Anzahlung	339 275,65	26 332,20	0,00	365 607,85	0,00	0,00	0,00	0,00	339 275,65	365 607,85
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	539 275,65	38 586,02	0,00	577 861,67	-200 000,00	-2 042,30	0,00	-202 042,30	339 275,65	375 819,37
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund										
a) davon Grundwert										
b) davon Gebäudewert	12 023 682,46	247 486,92	0,00	12 271 169,38	-4 550 722,78	-452 474,06	0,00	-5 003 196,84	7 472 959,68	7 267 972,54
2. Technische Anlagen und Maschinen	15 798 736,95	2 528 428,26	-165 810,83	18 161 354,38	-8 028 456,85	-2 051 907,89	161 834,27	-9 918 530,47	7 770 280,10	8 242 823,91
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 098 327,51	248 649,36	-9 446,00	3 337 530,87	-1 881 555,78	-401 043,07	9 446,00	-2 273 152,85	1 216 771,73	1 064 378,02
4. Anlagen im Bau	0,00	241 889,86	0,00	241 889,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	241 889,86
Summe Sachanlagen	30 920 746,92	3 266 454,40	-175 256,83	34 011 944,49	-14 460 735,41	-2 905 425,02	171 280,27	-17 194 880,16	16 460 011,51	16 817 064,33
GESAMTSUMME	31 460 022,57	3 305 040,42	-175 256,83	34 589 806,16	-14 660 735,41	-2 907 467,32	171 280,27	-17 396 922,46	16 799 287,16	17 192 883,70
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	11 060 298,98	3 096 945,68	-575 131,92	13 582 112,74	0,00	0,00	0,00	0,00	11 060 298,98	13 582 112,74
Summe Posten Investitionszuschüsse	42 520 321,55	6 401 986,10	-750 388,75	48 171 918,90	-14 660 735,41	-2 907 467,32	171 280,27	-17 396 922,46	27 859 586,14	30 774 996,44

BEILAGE B.
TEILRECHNUNGSKREIS „WILDTIERKUNDE“

Teilrechnungskreis „Wildtierkunde“

AKTIVA

		31.12.2022 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	0
	0,00	0
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert	0,00	0
b) davon Gebäudewert	447 055,68	482
2. Technische Anlagen und Maschinen	83 643,11	82
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0
4. Sammlungen	0,00	0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8 957,89	16
6. Anlagen in Bau	0,00	0
	539 656,68	580
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	0,00	0
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0
	0,00	0
Summe Anlagevermögen	539 656,68	580
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel	0,00	0
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	0,00	0
	0,00	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	239 820,67	179
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	105 331,29	29
	345 151,96	208
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
	1 254 824,92	1 415
Summe Umlaufvermögen	1 599 976,88	1 623
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	0,00	0
	2 139 633,56	2 203

		PASSIVA	
		31.12.2022	
		TEUR	
A. Eigenkapital			
1. Universitätskapital	675 630,98	676	
2. Rücklagen	0,00	0	
3. Bilanzgewinn	692 034,44	564	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>563 921,57</i>	<i>0</i>	
	1 367 665,42	1 240	
B. Investitionszuschüsse	238,00	2	
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	54 268,49	158	
2. Sonstige Rückstellungen	343 145,63	280	
	397 414,12	438	
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0	
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23 452,50	41	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	94 359,61	68	
	117 812,11	109	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	256 503,91	415	
	2 139 633,56	2 203	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie
per 31.12.2023

(Beträge in EUR)

		2022 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes*	1 523 916,95	1 688
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	0,00	0
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	0,00	0
d) Erlöse gemäß § 27 UG	1 784 067,44	1 589
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	311 480,35	308
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	112 244,22	23
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
	3 731 708,96	3 608
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	0,00	-327
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	250,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0
c) Übrige**	129 838,01	569
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 1.708,19 (2022: 3 TEUR)</i>		
	130 088,01	569
4. Aufwendungen für Sachmittel	-3 604,45	-11
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2 298 271,98	-1 968
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
b) Aufwendungen für Lehre gem. den Verwendungskategorien 17 und 18	-14 273,01	-8
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-20 081,34	-52
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-102 999,43	-88
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-477 082,62	-430
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte:innen</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-18 795,36	-13
	-2 931 503,74	-2 558
6. Abschreibungen	-144 452,69	-92
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-2 576,31	-3
b) Übrige	-651 498,03	-622
	-654 074,34	-624
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	128 161,75	564
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-48,88	0
a) <i>davon Abschreibungen</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-48,88	0
12. Ergebnis vor Steuern	128 112,87	564
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
14. Jahresüberschuss	128 112,87	564
15. Verwendung Rücklage	0,00	0
16. Gewinnvortrag	563 921,57	0
17. Bilanzgewinn	692 034,44	564

* Vom BMBWF werden der Vetmeduni Vienna EUR 4,4 Mio. für 3 Jahre für WTK zugewiesen, dies entspricht bei linearer Aufteilung EUR 1,47 Mio. pro Jahr. Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen wurden TEUR 57 (2022: 221,2 TEUR) zusätzlich aus dem Globalbudget der Vetmeduni Vienna zugewiesen.

** Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten 2023 eine Schenkung (Erbschaft) in der Höhe von TEUR 128, welche sich im Jahresabschluss als Gewinn widerspiegelt.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2023	Zugang	Abgang	Stand am 31.12.2023	Stand am 01.01.2023	Zugänge/Ab- schreibungen	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2023
I Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	608,40	0,00	0,00	608,40	-608,40	0,00	0,00	-608,40	0,00	0,00
2. Geringwertige Vermögensgegenstände										
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	608,40	0,00	0,00	608,40	-608,40	0,00	0,00	-608,40	0,00	0,00
II Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund										
a) davon Grundwert										
b) davon Gebäudewert	961 284,03	0,00	0,00	961 284,03	-478 922,33	-35 306,02	0,00	-514 228,35	482 361,70	447 055,68
2. Technische Anlagen und Maschinen	1 146 427,52	29 380,13	-9 968,52	1 165 839,13	-1 064 042,70	-28 121,84	9 968,52	-1 082 196,02	82 384,82	83 643,11
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	343 527,18	0,00	-13 460,00	330 067,18	-327 831,90	-6 737,39	13 460,00	-321 109,29	15 695,28	8 957,89
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	74 287,44	-74 287,44	0,00	0,00	-74 287,44	74 287,44	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	2 451 238,73	103 667,57	-97 715,96	2 457 190,34	-1 870 796,93	-144 452,69	97 715,96	-1 917 533,66	580 441,80	539 656,68
GESAMTSUMME	2 451 847,13	103 667,57	-97 715,96	2 457 798,74	-1 871 405,33	-144 452,69	97 715,96	-1 918 142,06	580 441,80	539 656,68

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2023

	IKZ - Stand zu Anschaffungswerten									
	Anschaffungs- wert 01.01.2023	Investitions- förderung Zugang 2023	Abgang 2023	Anschaffungs- wert 31.12.2023	Auflösungsw ert 1.1.2023	Auflösung Afa 2023	Auflösung Abgang 2023	kumulierte Auflösung	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2023
Investitionszuschuss für										
2. Technische Anlagen und Maschinen	398 914,93	0,00	-9 968,52	388 946,41	-396 968,74	-1 708,19	9 968,52	-388 708,41	1 946,19	238,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109 186,23	0,00	0,00	109 186,23	-109 186,23	0,00	0,00	-109 186,23	0,00	0,00
	508 101,16	0,00	-9 968,52	498 132,64	-506 154,97	-1 708,19	9 968,52	-497 894,64	1 946,19	238,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	508 101,16	0,00	-9 968,52	498 132,64	-506 154,97	-1 708,19	9 968,52	-497 894,64	1 946,19	238,00

BEILAGE C.
WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Geldflussrechnung

	2023 TEUR	2022 TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	7 593	7 742
Veränderung der Rücklage	-837	-1 578
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	9 320	8 876
Auflösung Investitionszuschüsse / Umgliederung PRA	2 915	12 021
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	-351	983
Veränderung des Sozialkapitals (Rückstellungen)	448	-694
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	-1 552	-1 673
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	33	37
Gewinne/Verluste aus Abgängen der Finanzanlagen	0	0
	<u>17 568</u>	<u>25 715</u>
Veränderung der Vorräte	480	602
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-328	-455
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-769	983
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 519	89
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-1	1
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	13	-21
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	-1 030	113
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	11 125	-4 947
Operativer Cashflow	28 575	22 080
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-10 430	-9 816
Investitionen Finanzanlagen	-10 064	-15 003
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	15	13
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	10 000
	<u>-20 479</u>	<u>-14 805</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	0	0
Veränderung der flüssigen Mittel	8 096,72	7 275,14
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	38 261	30 986
Endbestand der flüssigen Mittel	46 358	38 261
davon: Kassa/Bank	46 358	38 261

Kennzahlenübersicht

		31.12.2023	31.12.2022
Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO		54,0%	55,5%
<u>Eigenmittel *100</u> Nettokapital			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	36 149 30 775 <u>66 924</u>	29 393 27 860 <u>57 253</u>
Nettokapital	<i>Bilanzsumme</i> <i>- von Vorräten absetzbare Anzahlungen</i>	124 453 -479 <u>123 974</u>	104 262 -1 140 <u>103 122</u>
Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO		184,4%	191,0%
<u>kurzfristiges Vermögen *100</u> kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	51 345 571 <u>34 393</u> 86 309	42 572 629 <u>23 984</u> 67 185
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	16 030 8 287 <u>22 483</u> 46 799	17 060 7 171 <u>10 944</u> 35 175
Anlagendeckung		107,1%	113,1%
<u>Eigenmittel + langfristige Fremdmittel</u> Anlagevermögen			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	36 149 30 775 <u>66 924</u>	29 393 27 860 <u>57 253</u>
langfristige Fremdmittel	<i>langfristige Rückstellungen</i> <i>+ Übrige langfristige Schulden (Erhaltene Anzahlungen)</i>	10 030 700 <u>10 730</u>	9 582 2 253 <u>11 835</u>
Anlagevermögen	<i>Anlagevermögen</i>	<u>72 538</u>	<u>61 061</u>
Working Capital		39 509	32 010
<u>kurzfristiges Vermögen -</u> kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbare Finanzanlagevermögen</i>	51 345 571 <u>34 393</u> 86 309	42 572 629 <u>23 984</u> 67 185
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	16 030 8 287 <u>22 483</u> 46 799	17 060 7 171 <u>10 944</u> 35 175

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.